

NOB-Saatgut – Saatgutqualität auf hohem Niveau?

Willi Thiel und Eric Preuß, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bei der Anerkennung von Getreide-Saatgut ist es möglich, dass nicht alle Saatgutpartien von Zertifiziertem Saatgut vor dem Verkauf, also vor dem Inverkehrbringen, amtlich untersucht werden müssen. Ein erheblicher Anteil des Saatguts von Getreide innerhalb und außerhalb Niedersachsens durchläuft diesen alternativen Weg der Zertifizierung. Das Verfahren überträgt der Saatgutwirtschaft ein hohes Maß an Eigenverantwortung und gleichzeitig beinhaltet es durchaus Vorteile für den Saatgutverbraucher. Es wird seitens der beteiligten Saatgutwirtschaft und der amtlichen Seite positiv und als richtungsweisend beurteilt. Der Käufer dieses Saatgutes hat die Möglichkeit, im öffentlichen Internet das von ihm konkret gekaufte Saatgut aufzurufen und zu kontrollieren.

Dieser alternative Weg der Zertifizierung wird als „NOB“ bezeichnet und steht für „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“. Nach § 12 (1b) Saatgutverordnung eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass nicht alle Saatgutpartien grundsätzlich der Beschaffenheitsprüfung unterzogen werden müssen, wie es im weiterhin möglichen, herkömmlichen Anerkennungsverfahren erforderlich ist. Dabei erhält die Saatgutwirtschaft im Vorfeld mehr Eigenverantwortung: Die Partien müssen nicht so strikt wie im herkömmlichen Anerkennungsverfahren vor dem Inverkehrbringen geprüft werden. Im Nachhinein werden die aufbereiteten Partien dann allerdings sehr genau untersucht. Bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Anmeldung, Feldbesichtigung, Probenahme und Untersuchungsergebnis-Veröffentlichung müssen erfüllt sein, damit die Anerkennungsstelle der Teilnahme am Verfahren zustimmt. Es handelt sich dabei um ein Antragsverfahren. Ein Aufbereiter entscheidet in Abstimmung mit Vertriebsfirma und Züchter, ob er grundsätzlich am Verfahren teilnehmen will. Wird ihm dies von der Anerkennungsstelle genehmigt, kann er – wieder in Abstimmung mit Vertriebsfirma und Züchter – partiebezogen entscheiden, ob er das herkömmliche Anerkennungsverfahren wählt oder ob die Partie den Weg der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ gehen soll. Die wesentlichen Abläufe in diesem Verfahren sind in der Abbildung schematisch dargestellt.

Dabei müssen, bezogen auf eine Partie mit 120 Tonnen Saatgut, nicht wie im herkömmlichen Anerkennungsverfahren vier Proben gezogen und untersucht werden, sondern es reicht eine repräsentative Probe aus vorgereinigter, nicht endgültig aufbereiteter Rohware. Diese Probe muss allerdings bereits die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit erfüllen. Das sind im Wesentlichen eine Mindestkeimfähigkeit bei Gerste und Weizen von 92% und bei den anderen Getreidearten von 85%. Das ist darüber hinaus eine technische Mindestreinheit

von 98% und zum Beispiel ein maximaler Besatz mit anderen Getreidearten von 3 Körnern bezogen auf die Untersuchungsmenge von 500 Gramm. Diese Werte entsprechen exakt den gesetzlichen Mindestanforderungen, die auch an herkömmlich zertifiziertes Getreidesaatgut gestellt werden. Das herkömmliche Anerkennungsverfahren gibt es natürlich nach wie vor; danach wird zur Zeit in Deutschland immer noch die überwiegende Menge des Z-Saatgutes bei Getreide zertifiziert. Jedoch befanden sich in Niedersachsen im Erntejahr 2015 rund 32% der zur Anerkennung vorgestellten Getreide-Partien im NOB-Verfahren, im Vorjahr waren es rund 34%; davor im Erntejahr 2013 rund 29%. Auch deutschland-weit hat das NOB-Verfahren eine hohe Verbreitung.

Zur Absicherung der Saatgutqualität sieht der Gesetzgeber eine amtliche Nachkontrolle des abschließend aufbereiteten Saatgutes in Form von 20% Kontrollproben vor. Denn von dem aufbereiteten Saatgut muss je 30 Tonnen eine Probe gezogen werden und für eine etwaige Überprüfung bereitgestellt werden. Aufgrund der mehrjährig guten Erfahrungen wird der Kontrollumfang bei 25 %, mindestens aber eine Probe je Partie, belassen. Auch für das Saatgut aus dem Erntejahr 2015, d.h. für Partien, deren Saatgut für die Aussaat zur Ernte 2016 vorgesehen sind, ist dieser an die gesetzliche Mindestnorm angenäherte Kontrollwert vorgesehen.

Wesentlich ist, dass für die Ziehung der Nachkontrollproben ein zugelassenes automatisches Probenahmegerät im Rohrsystem des Aufbereitungsbetriebes sachgerecht eingebaut sein muss, was die Repräsentativität der gezogenen Proben optimiert. Auch werden nur solche Vermehrungsschläge für dieses Verfahren zugelassen, die bereits die Feldbesichtigung ohne jede Einschränkung mit Erfolg absolviert haben: ausgeschlossen sind nach § 8(2) feldbesichtigte Verfahren. Auch diese Punkte erhöhen die Sicherheit des Verfahrens.

Logistik-Vorteile für den Saatguterzeuger

Der Saatguterzeuger hat den Vorteil, dass er die endgültige Aufbereitung der Partie erst in Angriff nehmen muss, wenn zum einen ein Anerkennungsattest vorliegt und sich auch eine entsprechende Kundennachfrage abzeichnet. Das bedeutet für den Saatgutaufbereiter Kosten- und ggf. Zeit-Ersparnis. Damit wird ihm andererseits auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung übertragen. Durch die allgegenwärtige Nachkontrolle muss der Saatgutaufbereiter sicherstellen, dass das von ihm aufbereitete Saatgut zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt, ansonsten greift ein Maßnahmenkatalog (siehe unten). In der Regel liegt das endgültig aufbereitete Saatgut deutlich über den gesetzlichen Anforderungen.

Vorteile für den Saatgutverbraucher

Auch der Saatgutkonsument, der Landwirt, zieht Nutzen aus dem Verfahren. Zunächst ist festzuhalten, dass zu erwarten ist, dass die Saatgutqualität genauso gut wie bei herkömmlich zertifiziertem Material ist. Neuartig ist, dass deutschlandweit alle Saatgutpartien, die an diesem Verfahren teilnehmen, veröffentlicht werden. Parteien, die in der Nachkontrolle negativ aufgefallen sind, werden dabei besonders gekennzeichnet und die Untersuchungsergebnisse dieser Parteien werden gleichfalls veröffentlicht. Ständig einzusehen sind diese Angaben unter www.ag-akst.de, dem Internet-Portal der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen in Deutschland. Mit der Veröffentlichung der Daten und insbesondere der aufgefallenen Parteien ist sicherlich schon ein sehr wichtiger Schritt getan, aber die Konsequenzen sind durchaus noch weitreichender. Die Saatgutwirtschaft hat sich verpflichtet auf freiwilliger Basis Schadensersatz zu leisten, wenn bestimmte Normwerte unterschritten werden. Diese freiwilligen Entschädigungsleistungen greifen wenn z.B. bei Winterweizen die Mindestkeimfähigkeitswerte um mehr als 5% unterschritten werden oder der Besatz mit Fremdgetreide 5 Körner oder mehr beträgt. Im Internet unter o.a. Adresse findet sich der vollständige Entschädigungskatalog. Weiterhin werden solche Aufbereitungsbetriebe, bei denen Fehler vorgefunden werden, je nach Schwere des Vergehens, gemäßregelt. Das können Ermahnungen sein, das kann die Entbindung des Probenehmers sein, das kann der Ausschluss vom Verfahren sein, dies kann aber auch die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte sein. So wurden und werden in den Fällen, wo nicht nur die Anerkennungsnorm sondern statistisch berechnete Toleranzwerte überschritten wurden, nachträglich die Anerkennungen zurückgenommen, was unabhängig von den Entschädigungsregelungen die Konsequenz beinhaltet, dass die Erwerber jenes Saatgutes zu informieren sind, dass sie nicht anerkanntes Saatgut gekauft haben. Der vollständige Maßnahmenkatalog ist auch unter obiger Internet-Adresse zu finden. Erkennen kann der Saatgutverbraucher NOB-Partien an dem Hinweis „anerkannt nach § 12 (1b)“ unter Bemerkungen auf dem blauen Etikett (siehe abgebildetes Etikett). Außerdem hat das blaue Etikett einen weißen, nicht amtlichen Anhang. Auf diesem weißen Anhang sind Angaben zur Keimfähigkeit und i.d.R. Tausendkornmasse zu finden. Da diese Angaben nicht für jede einzelne Partie im Zuge der Anerkennung amtlich ermittelt wurden, dürfen diese Angaben nur auf dem nicht amtlichen weißen Anhang erscheinen.

Kontrollergebnisse 2007 bis 2015

Mit dieser Vorgehensweise, die unter Einbeziehung der Saatgutwirtschaft erarbeitet wurde, ist ein hohes Maß an Verbraucherschutz und eine hohe Saatgutqualität zu gewährleisten. Dass dies gelingt zeigen im Wesentlichen auch die Erfahrungen in den Erntejahren 2007 bis 2015. In der Nachkontrolle 2007-2014 fielen in Deutschland von 1.435 bis 2.762 Kontrollproben 2 bis 6 % negativ auf. Diese wurden wie oben geschildert mit allen Daten veröffentlicht und entsprechend des Maßnahmenkatalogs weiter behandelt. Die Werte von 2 bis 6 % liegen

niedriger als Vergleichswerte, die seit Jahren im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle festgestellt werden, wobei sich Saatgut aus Deutschland insgesamt durch ein hohes Qualitätsniveau auszeichnet, welches meist deutlich über den gesetzlich festgeschriebenen Normwerten liegt. Im Erntejahr 2010 mit schwierigen Erntebedingungen lagen bei 1.632 Kontrollproben 101 Kontrollproben also 6,2% unterhalb der Norm, doch waren es im Erntejahr 2015 bei (vorläufig) 1.841 Kontrollproben nur 40 Proben bzw. 2,2% unter der Norm. Die Tabelle zeigt die wesentlichen Zahlen aus Niedersachsen und Deutschland der Jahre 2007 bis 2015. 82 Aufbereiter, davon 17 in Niedersachsen, nehmen mittlerweile am NOB-Verfahren teil. Zukünftig dürfte das Interesse und die Zahl der teilnehmenden Aufbereiter noch weiter steigen. Manche Aufbereiter sehen im Erfordernis automatischer Probenahmegeräte ein gewisses Hemmnis. Die Vorteile solcher Geräte im Hinblick auf Repräsentativität der Proben und Erfüllung privatrechtlicher Nachweispflichten liegen aber auf der Hand. Darüber hinaus wird der Einbau automatischer Probenahmegeräte insofern auch mehr Sinn machen, als in Aufbereitungsbetrieben ohne diese Geräte mindestens 5 % der Partien kontrollbeprobte und – untersucht werden müssen.

Fazit

Das zusätzlich mögliche Anerkennungsverfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ wird von allen Seiten positiv beurteilt. Die Eigenverantwortung der Saatgutwirtschaft wird erhöht. Es besteht eine schnellere Verfügbarkeit des Saatgutes. Die Kosten der Aufbereitung lassen sich senken. Für Betriebe eröffnet sich die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Andererseits dürfte die Sicherheit für den Saatgut-Konsumenten letztlich genauso hoch sein wie beim herkömmlichen Anerkennungsverfahren. Darüber hinaus wird die Transparenz für den Verbraucher ganz erheblich erhöht aufgrund der deutschlandweiten Ergebnis-Veröffentlichung.